

# **BGer 8C\_715/2023 vom 9. April 2024**

Bundesgericht, 2024-04-09, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_8C\\_715\\_2023](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_715_2023)

FR: TF 8C\_715/2023 du 9 avril 2024

IT: TF 8C\_715/2023 del 9 aprile 2024

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Mit der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann eine Rechtsverletzung nach Art. 95 f. BGG gerügt werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an ( Art. 106 Abs. 1 BGG ), prüft jedoch unter Berücksichtigung der allgemeinen Rüge- und Begründungspflicht ( Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG ) nur die geltend gemachten Rechtsverletzungen, sofern rechtliche Mängel nicht geradezu offensichtlich sind ( BGE 147 I 73 E. 2.1 mit Hinweis).

### **E. 1.2**

Eine Sachverhaltsfeststellung ist nicht schon dann offensichtlich unrichtig, wenn sich Zweifel anmelden, sondern erst, wenn sie eindeutig und augenfällig unzutreffend ist. Es liegt noch keine offensichtliche Unrichtigkeit vor, nur weil eine andere Lösung ebenfalls in Betracht fällt, selbst wenn diese als die plausiblere erscheint. Diese Grundsätze gelten auch in Bezug auf die konkrete Beweiswürdigung; in diese greift das Bundesgericht auf Beschwerde hin nur bei Willkür ein (siehe zum Willkürbegriff: BGE 147 V 194 E. 6.3.1), insbesondere wenn die Vorinstanz offensichtlich unhaltbare Schlüsse zieht, erhebliche Beweise übersieht oder solche grundlos ausser Acht lässt. Derartige Mängel sind in der Beschwerde aufgrund des strengen Rügeprinzips ( Art. 106 Abs. 2 BGG ) klar und detailliert aufzuzeigen (vgl. BGE 144 V 50 E. 4.2). Dazu genügt es nicht, einen von den tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz abweichenden Sachverhalt zu behaupten oder die eigene Beweiswürdigung zu erläutern. Das Bundesgericht prüft die Rüge der offensichtlich unrichtigen Feststellung des Sachverhalts gemäss Art. 106 Abs. 2 BGG nur, soweit sie in der Beschwerde explizit vorgebracht und substantiiert begründet worden ist. Auf eine rein appellatorische Kritik am angefochtenen Urteil geht es nicht ein ( BGE 147 IV 74 E. 4.1.2 i.f. mit Hinweisen).

### **E. 2.1**

Strittig ist, ob die Vorinstanz Bundesrecht verletzte, indem sie den Einspracheentscheid bestätigte, womit die Beschwerdegegnerin an der Verneinung eines Anspruchs auf Kurzarbeitsentschädigung mangels eines anrechenbaren Arbeitsausfalls festhielt.

### **E. 2.2**

Das kantonale Gericht hat die für die Beurteilung des Leistungsanspruchs massgebenden Rechtsgrundlagen richtig dargelegt. Darauf wird verwiesen ( Art. 109 Abs. 3 BGG ).

### **E. 3.1**

Die Vorinstanz hat mit ausführlicher und in allen Teilen überzeugender Begründung, worauf verwiesen wird ( Art. 109 Abs. 3 BGG ), zutreffend erkannt, der geltend gemachte Umsatzrückgang vom Herbst 2022 sei innerhalb des normalen Betriebsrisikos gelegen. Die

hinsichtlich der Vorbereitung auf eine schwere Mangellage im Bereich der Strom- und Gasversorgung ab Mai 2022 in der Öffentlichkeit diskutierten und im November 2022 vom Bundesrat konkret in die Vernehmlassung geschickten Notverordnungsmassnahmen betreffend Einschränkungen der privaten Nutzung von Elektrofahrzeugen seien weder in Kraft getreten noch jemals zur Anwendung gelangt. Die präventiv empfohlenen Stromsparmassnahmen zur Verhinderung einer Strommangellage hätten das Verhalten der Konsumenten ebenfalls nicht im erhofften Ausmass zu beeinflussen vermocht. Zudem habe der Marktanteil der Neuwagenimmatrikulationen von reinen Elektrofahrzeugen von 2021 bis 2023 kontinuierlich zugenommen. Überdies komme es seit der Gründung der Beschwerdeführerin regelmässig zu Umsatzschwankungen (vgl. dazu Urteil 8C\_267/2012 vom 28. September 2012 E. 3.2 mit Hinweisen), weshalb mit Blick auf die konkreten Verhältnisse nicht von einer aussergewöhnlichen Situation auszugehen sei, die nicht unter das normale Betriebsrisiko falle. Mangels eines anrechenbaren Arbeitsausfalls (vgl. Art. 33 Abs. 1 lit. a AVIG ) habe die Beschwerdegegnerin zu Recht einen Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung verneint.

### **E. 3.2**

Was die Beschwerdeführerin hiergegen vorbringt, ist offensichtlich unbegründet. Sie beanstandet einzig, das kantonale Gericht habe den Sachverhalt offensichtlich unrichtig festgestellt. Sie begnügt sich dabei im Wesentlichen mit appellatorischer Kritik am angefochtenen Urteil, worauf nicht weiter einzugehen ist (E. 1.2 i.f.). Soweit sie sich mit dessen Erwägungen überhaupt sachbezüglich auseinandersetzt (vgl. Art. 42 Abs. 2 BGG ), legt sie nicht in einer dem qualifizierten Rügeprinzip genügenden Weise dar, inwiefern die vorinstanzliche Sachverhaltsfeststellung das Willkürverbot verletzen soll (E. 1.2). Weshalb die Statistiken der Neuimmatrikulationen von rein elektrischen Personenwagen - entgegen dem angefochtenen Urteil - ohne Aussagekraft seien bei der Beurteilung des Einflusses auf den Kaufentscheid zur Anschaffung eines Elektrofahrzeuges, zeigt die Beschwerdeführerin nicht auf.

### **E. 4**

Die Beschwerde ist offensichtlich unbegründet, weshalb sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 109 Abs. 2 lit. a BGG mit summarischer Begründung und unter Hinweis auf die Erwägungen im angefochtenen Entscheid erledigt wird ( Art. 109 Abs. 3 BGG ).

### **E. 5**

Die Gerichtskosten werden der unterliegenden Beschwerdeführerin auferlegt ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.